



Leitfaden Qualifikation von Lehrpersonen für Fächer der Berufsmaturität

Erlassen am 01. Mai 2015. Letzte Anpassung März 2025.

1 Zweck und rechtliche Grundlagen dieses Leitfadens

1.1 Zweck

Zweck dieses Leitfadens ist es, eine einheitliche Umsetzung der Anforderungen an die Qualifikation von Lehrpersonen bei der Anerkennung von Bildungsgängen von Anbietern einer eidgenössischen Berufsmaturität sicherzustellen. Er dient zudem den Kantonen bei der Anstellung von Lehrkräften für die Berufsmaturität.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Nach Art. 31 der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) vom 24. Juni 2009 gelten für die Qualifikation der Lehrkräfte in Bildungsgängen der eidgenössischen Berufsmaturität die Mindestanforderungen nach den einschlägigen Bestimmungen der Berufsbildungsverordnung (BBV) vom 19. November 2003.

Art. 46 Abs. 1 BBV (mit Auslassungen)

Lehrkräfte für [...] die Berufsmaturität verfügen über eine Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II mit folgenden Qualifikationen:

- a. berufspädagogische Bildung auf Hochschulstufe;
- b. Fachbildung mit einem Abschluss auf Tertiärstufe;
- c. betriebliche Erfahrung von sechs Monaten.

Art. 46 Abs. 3 BBV (mit Auslassungen)

Für das Erteilen von [...] Fächern, die ein Hochschulstudium voraussetzen, ist erforderlich: [...]

- b. eine gymnasiale Lehrbefähigung, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 300 Lernstunden; oder
- c. ein entsprechendes Hochschulstudium, ergänzt durch eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden.

2 Mindestanforderungen für die Erteilung von Unterricht in Bildungsgängen für den Erwerb einer eidgenössischen Berufsmaturität

2.1 Mindestanforderungen

2.1.1 Fachliche Qualifikation

Eine Lehrperson muss über einen entsprechenden¹ Hochschulabschluss einer universitären Hochschule (kantonale Universitäten oder Eidgenössische Technische Hochschulen, ETH) oder einer Fachhochschule verfügen.

¹ Siehe auch Einschlägigkeit der fachlichen Qualifikation (Ziff. 2.2 des vorliegenden Dokumentes).

Als Hochschulabschlüsse gelten Bachelor, Master, die altrechtlichen Diplome an den Fachhochschulen und der ETH sowie die Lizentiate und Doktorate der universitären Hochschulen.

Die kantonalen Behörden entscheiden über fachliche Gleichwertigkeiten einzelner Lehrpersonen nach Rücksprache mit den Anbietern der entsprechenden Bildung.

2.1.2 Betriebliche Erfahrung

Eine Lehrperson verfügt über eine betriebliche Erfahrung von mindestens sechs Monaten (Art. 46 Abs. 1 Bst. c. BBV).

Erläuterungen zur betrieblichen Erfahrung sind in den Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche im Kapitel 5.1.3 zu finden.

2.1.3 Berufspädagogische Qualifikation

Eine Lehrperson verfügt neben der verlangten fachlichen Qualifikation über

- eine berufspädagogische Bildung von 1800 Lernstunden gemäss Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche;
- eine gymnasiale Lehrbefähigung ergänzt mit einer berufspädagogischen Bildung von 300 Lernstunden gemäss Rahmenlehrplänen für Berufsbildungsverantwortliche.

Die fachliche Qualifikation und die betriebliche Erfahrung müssen vorliegen, damit die berufspädagogische Qualifikation bestätigt werden kann.

2.2 Einschlägigkeit der fachlichen Qualifikation

2.2.1 Fächer gemäss Berufsmaturitätsverordnung vom 24. Juni 2009 Grundsatz

Angehende Lehrpersonen weisen eine akademische Leistung (**Bachelor- oder Masterabschluss**) und Fachwissen von **mind. 90 ECTS-Kreditpunkten** im entsprechenden Berufsmaturitätsfach nach.

Die nachfolgende Tabelle dient als Hilfestellung bei der inhaltlichen Prüfung der fachlichen Qualifikation. Für jedes Berufsmaturitätsfach wurden jeweils geeignete Fachbereiche bzw. Studienrichtungen festgelegt.

Die Fachbereiche der Fachhochschulen entsprechen der Einteilung im Anhang der Verordnung des WBF über Studiengänge, Nachdiplomstudien und Titel an Fachhochschulen vom 2. September 2005². Die Studienfächer der Abschlüsse von universitären Hochschulen lehnen sich an die Einteilung auf der Plattform von swissuniversities an.

Allgemeine Regelungen

- Das Diploma Supplement der neurechtlichen Hochschulabschlüsse wird bei der Berechnung der erforderlichen ECTS-Kreditpunkten genutzt; altrechtliche Abschlüsse von Hochschulen werden mit den heutigen Hochschulabschlüssen gleichgesetzt. Es ist Aufgabe der angehenden Lehrpersonen, die erforderlichen Nachweise zu erbringen.
- Voraussetzung für einen berufspädagogischen Bildungsgang ist ein Hochschulabschluss. Fehlende ECTS-Kreditpunkte sind bis zum Abschluss des berufspädagogischen Bildungsgangs zu erbringen.
- Fehlende Studienleistungen können mittels einer temporären, regulären Immatrikulation an Fachhochschulen oder Universitäten erworben werden.

² verfügbar unter: <http://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20050145/index.html>

- Wenn die fachlichen Kompetenzen für mehrere Fächer vorhanden sind, kann das berufspädagogische Diplom entsprechend ausgestellt werden.
- Für die Fächer Mathematik sowie Wirtschaft und Recht gelten im Grundlagen-, Schwerpunkt- und/oder Ergänzungsbereich dieselben Vorgaben.
- Personen, die über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen gemäss der Berufsmaturitätsverordnung vom 30. November 1998 verfügen, gelten auch weiterhin als qualifiziert.
- Die Zulassung zur berufspädagogischen Ausbildung führt nicht automatisch zu einer Anstellung.

Erste Landessprache	Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer universitären Hochschule in der ersten Landessprache <i>oder</i> Anderer Bachelor- oder Masterabschluss einer Hochschule mit nachgewiesenen Studienleistungen von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten in der ersten Landessprache. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können. Personen, welche die Maturität nicht in der ersten Landessprache absolviert haben, müssen ein Sprachdiplom C2 vorweisen.
Zweite Landessprache Dritte Sprache	Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer universitären Hochschule in der zweiten Landessprache / dritten Sprache <i>oder</i> Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer Fachhochschule aus dem Fachbereich „angewandte Linguistik“ in der zweiten Landessprache / dritten Sprache <i>oder</i>
	Anderer Bachelor- oder Masterabschluss einer Hochschule mit nachgewiesenen Studienleistungen von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten in der zweiten Landessprache / dritten Sprache. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können. Personen, welche die Matura nicht in der zweiten Landessprache / dritten Sprache absolviert haben, müssen ein Sprachdiplom C2 vorweisen.
Mathematik	Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer universitären Hochschule in Mathematik <i>oder</i> Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer Fachhochschule aus den Fachbereichen „Architektur-, Bau- und Planungswesen“ oder „Technik und Informationstechnologie“ mit nachgewiesenen Studienleistungen von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten in angewandter Mathematik <i>oder</i> Anderer Bachelor- oder Masterabschluss einer Hochschule mit nachgewiesenen Studienleistungen von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten in angewandter Mathematik. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können.

Naturwissenschaften (Teilfächer: Chemie, Physik und Biologie)	Für die Lehrberechtigung in einem Teilfach: Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer universitären Hochschule in Biologie, Chemie oder Physik <i>oder</i> Anderer Bachelor- oder Masterabschluss einer Hochschule mit nachgewiesenen Studienleistungen von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten in einem der Teilfächer. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können. Für die Lehrberechtigung in zwei Teilfächern: Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer universitären Hochschule in Biologie, Chemie oder Physik mit nachgewiesenen Studienleistungen von mind. 120 ECTS-Kreditpunkten in den entsprechenden zwei Teilfächern <i>oder</i> Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer Fachhochschule aus dem Fachbereich „Chemie und Life Sciences“ mit nachgewiesenen Studienleistungen von mind. 120 ECTS-Kreditpunkten in den entsprechenden zwei Teilfächern <i>oder</i> Anderer Bachelor- oder Masterabschluss einer Hochschule mit nachgewiesenen Studienleistungen von mind. 120 ECTS-Kreditpunkten in den entsprechenden zwei Teilfächern. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können. Für die Lehrberechtigung in allen drei Teilfächern: Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer universitären Hochschule in Biologie, Chemie oder Physik mit Studienleistungen von mind. 150 ECTS-Kreditpunkten in allen Teilfächern <i>oder</i> Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer Fachhochschule aus dem Fachbereich „Chemie und Life Sciences“ mit Studienleistungen von mind. 150 ECTS-Kreditpunkten in allen Teilfächern <i>oder</i> Anderer Bachelor- oder Masterabschluss einer Hochschule (z. B. interdisziplinäre Studiengänge) mit nachgewiesenen Studienleistungen von mind. 150 ECTS-Kreditpunkten in den drei Teilfächern. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können.
Finanz- und Rechnungswesen	Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer universitären Hochschule in Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsrecht im Umfang von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten mit angemessenen Anteilen an Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Recht. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können. <i>oder</i> Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer Fachhochschule aus dem Fachbereich „Wirtschaft und Dienstleistungen“ im Umfang von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten mit angemessenen Anteilen an Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Recht. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können.

Wirtschaft und Recht	Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer universitären Hochschule in Betriebswirtschaftslehre, Rechtswissenschaft, Volkswirtschaftslehre oder Wirtschaftsrecht im Umfang von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten mit angemessenen Anteilen an Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Recht. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können. <i>oder</i> Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer Fachhochschule aus dem Fachbereich „Wirtschaft und Dienstleistungen“ im Umfang von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten mit angemessenen Anteilen an Volkswirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre, Rechnungswesen und Recht. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können.
Gestaltung, Kunst, Kultur	Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer universitären Hochschule in Architektur, Filmwissenschaft oder Kunstgeschichte im Umfang von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten mit angemessenen Anteilen an Gestaltung, Kunst und Kultur. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können. <i>oder</i> Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer Fachhochschule in Design, Architektur, Film oder bildende Kunst im Umfang von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten mit angemessenen Anteilen an Gestaltung, Kunst und Kultur. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können.
Information und Kommunikation	Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer universitären Hochschule in Kommunikations- und Medienwissenschaften im Umfang von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten mit angemessenen Anteilen an Information und Kommunikation. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können. <i>oder</i> Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer Fachhochschule (z. B. im Fachbereich „Design“) im Umfang von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten mit angemessenen Anteilen an Information und Kommunikation. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können.
Sozialwissenschaften	Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer universitären Hochschule in einem sozialwissenschaftlichen Fach (z. B. Soziologie, Psychologie, Philosophie, Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie, Sozialarbeit und Sozialpolitik, Erziehungswissenschaft, Politikwissenschaft) im Umfang von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten mit angemessenen Anteilen an soziologischen, psychologischen und philosophischen Inhalten. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können. <i>oder</i> Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer Fachhochschule aus den Fachbereichen „soziale Arbeit“ oder „angewandte Psychologie“ im Umfang von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten mit angemessenen Anteilen an soziologischen, psychologischen und philosophischen Inhalten. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können.

Geschichte und Politik	Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer Hochschule in einem sozialwissenschaftlichen Fach (z. B. Soziologie, Sozial- und Kulturanthropologie / Ethnologie, Geschichte, Politikwissenschaft) im Umfang von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten mit angemessenen Anteilen an geschichtlichen und politischen Inhalten. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können.
Technik und Umwelt	Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer universitären Hochschule in Naturwissenschaften (z. B. in Biologie oder Geografie) im Umfang von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten mit angemessenen Anteilen an Technik- und Umweltthemen. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können. <i>oder</i> Einschlägiger Bachelor- oder Masterabschluss einer Fachhochschule aus dem Fachbereich „Chemie und Life Sciences“ im Umfang von mind. 90 ECTS-Kreditpunkten mit angemessenen Anteilen an Technik- und Umweltthemen. Aus dem absolvierten Studieninhalt muss hervorgehen, dass die von den Lernenden zu erreichenden Kompetenzen vermittelt werden können.

2.3 Zeitpunkt des Nachweises der beruflichen Qualifikation

Wer die Mindestanforderungen für die Lehrbefähigung nicht bereits bei der Aufnahme der Lehrtätigkeit erfüllt, hat die entsprechenden Qualifikationen innerhalb von fünf Jahren nachzuholen (vgl. Art. 40 Abs. 2 BBV).

3 Anforderungen im Hinblick auf die Anerkennung eines Bildungsgangs einer eidgenössischen Berufsmaturität

Die Lehrpersonen in einem Bildungsgang einer eidgenössischen Berufsmaturität müssen im Zeitpunkt der Anerkennung des Bildungsgangs und auch später ausreichend qualifiziert sein (siehe Art. 29 Abs. 2 Bst. e BMV).

Was das Kriterium der ausreichenden Qualifikation der Lehrpersonen im Hinblick auf die Anerkennung eines Bildungsgangs einer eidgenössischen Berufsmaturität anbelangt, gilt was folgt:

Mindestens 85% der Unterrichtslektionen müssen durch Lehrpersonen erteilt werden, die über die nötigen fachlichen und berufspädagogischen Qualifikationen sowie über die betriebliche Erfahrung verfügen.